

Voraussetzungen für die Eintragung in das Gas- Installateurverzeichnis		Erforderliche Nachweise										
		Installations-				Qualifikation der verantwortlichen						
		Eintragung in die Handwerksrolle	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Qualifikation: Meisterprüfzeugnis/-brief Techniker-/Diplomurkunde	Sachkundennachweis TRGI (100 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektromeister (240 Std.)	Weiterbildung im Bereich der aktuellen DVGW TRGI mit Teilnahmebescheinigung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis (mind. 3 Jahre)	Referenzanlage (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft
7	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß § 5, 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	x	x	x	x	x	x ¹	x	x		o	o
8	Ausnahmebewilligung gemäß § 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk)	x	x	x	x	x	x ¹		x		o	o
9	Ausnahmebewilligung gemäß § 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	x	x	x	x	x	x ⁵		x		o	o
9.1	Ausnahmebewilligung gemäß § 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk => Teileintragung	x	x	x	x	x	x ⁶		x		o	o
10	Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eignes Personal) => Teileintragung		x	x							x ³	o
11	Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen) => Teileintragung	x	x	x							x ⁴	o
12	Wohnungsbaugesellschaften (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal) => Teileintragung		x	x							x ³	o

o = Optional

x = Zwingend erforderlich

x¹) alternativ: Fachgespräch mit anschließender Prüfung bei der SHK-Innung oder durch den Landesinstallateurausschuss

x³) Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderungen nachzuweisen hat gemäß den aufgeführten Qualifikationsanforderungen

x⁴) Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

x⁵) gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZIV von 2009 wird für das Schornsteinfegerhandwerk die Absolvierung eines 200-Stunden-Lehrgangs gefordert

x⁶) zur Teileintragung: gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZIV von 2009 wird für das Schornsteinfegerhandwerk die Absolvierung eines 60-Stunden-Lehrgangs gefordert